

# KAMMERNACHRICHTEN

## Dezember 16

Kammer der ZiviltechnikerInnen  
für Steiermark und Kärnten  
8010 Graz, Schönaugasse 7  
Tel: +43(0)316 82 63 44  
Fax: +43(0)316 82 63 44-25  
office@ztkammer.at  
www.ztkammer.at  
DVR 0401307

# BRIEF DES PRÄSIDENTEN

## VERTRAUVENSVORSCHUSS



Nach der Bundespräsidentenwahl ist jetzt vielerorts vom Zuschütten aufgerissener Gräben und der Wiederherstellung verloren gegangenen Vertrauens die Rede – sowohl zwischen unterschiedlichen Gruppen der Gesellschaft als auch zwischen den BürgerInnen einerseits und den öffentlichen Institutionen andererseits.

Dem liegt nicht nur der Augenblicksbefund eines gerade zu Ende gegangenen, oft demagogisch-manipulativ geführten Wahlkampfes zu Grunde. Dahinter steht auch eine generelle Vertrauenserosion vieler Menschen gegenüber politisch beherrschten Institutionen, die über viele Jahre gewachsen ist. Ein fruchtbarer Nährboden für Demagogen und Populisten. Nicht nur in Österreich, sondern in vielen westlichen Demokratien.

Eines der wirksamsten Mittel gegen den aktuellen Höhenflug populistischer Gruppierungen sind echte Transparenz und unabhängige Kontrolle. Denn nur wo alle Fakten offen auf dem Tisch liegen und auch gewährleistet ist, dass die Verwendung öffentlicher Mittel unabhängig geprüft und nach den allgemeinen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt wird, kann man postfaktisch-populistisch inszenierten Skandalisierungen auch das Wasser abgraben.

Uns ZiviltechnikerInnen kommt in dieser allgemein aufgeheizten politischen Stimmungslage eine besondere gesellschaftliche Verantwortung zu, die wir gerade jetzt deutlich herausstreichen können und sollen:

Wir sind FreiberuflerInnen. Per Eid zur Unabhängigkeit verpflichtet. Was wir planen, hat die Qualität, auch Generationen zu überdauern. Und wir stehen in der Verantwortung als unabhängige KontrolleurInnen, die Interessen unserer AuftraggeberInnen zu wahren.

Das Image der ZiviltechnikerInnen in der Gesellschaft ist ausgezeichnet. Nicht zuletzt deshalb, weil wir uns in der Vergangenheit richtigerweise von allen parteipolitischen Vereinnahmungen fern gehalten haben. Das ist für uns heute ein Asset, mit dem wir uns auch Gehör verschaffen können. Denn auf Seiten parteipolitischer VerantwortungsträgerInnen – und zwar auf allen Seiten! – herrscht gegenwärtig große Verunsicherung. Man ist auf unabhängige, moralisch

unantastbare Autorität, wie wir ZiviltechnikerInnen sie in unseren Kompetenzbereichen besitzen, geradezu angewiesen.

Mit dieser Autorität ausgestattet, gilt es in der kommenden Zeit, auch jene Forderungen mit Nachdruck auf allen Ebenen einzumahlen, die wir ZiviltechnikerInnen aus gutem Grund auch im Interesse des Gemeinwohls seit langer Zeit vertreten:

- Die konsequente Einführung des 4-Augen-Prinzips und die Trennung von Planung und Ausführung sowie damit verbunden auch die Ablehnung von Totalunternehmervergaben, die dieses Prinzip unterminieren.
- Einen verantwortungsvollen, auch die Interessen kommenden Generationen beachtenden Umgang mit Architektur und Baukultur, der nur über ein transparentes Architekturwettbewerbswesen und grundlegende Umgestaltungen der Raumordnungskompetenzen sicherzustellen ist.
- Die Einführung transparenter und nachvollziehbarer Kriterien bei der Umsetzung des Bestbieterprinzips für Planungsleistungen.

Und wir können das. Denn wir ZiviltechnikerInnen genießen Vertrauensvorschuss.

Ihr

Gerald Fuxjäger

Präsident der ZiviltechnikerInnenkammer für Steiermark und Kärnten

## INDEX

|                                              |     |
|----------------------------------------------|-----|
| Brief des Präsidenten                        | 002 |
| Kommentar des Vizepräsidenten                | 004 |
| Kommentar Thomas Eichholzer                  | 006 |
| Kommentar Martin Gruber                      | 008 |
| In eigener Sache                             | 010 |
| Kammervollversammlung 2016                   | 012 |
| Rechtsservice                                | 016 |
| Zur Vorleistungspflicht des Werkunternehmers | 017 |
| Haftung der Bauaufsicht                      | 020 |
| Vergaberecht - Referenzen                    | 021 |
| Steuertipps                                  | 022 |
| Das Jahr 2016 auf einen Blick                | 024 |
| Statistiken 2016                             | 026 |
| Kammerumlagenbeschluss 2017                  | 030 |
| Impressum                                    | 031 |

004

## KOMMENTAR des Vizepräsidenten

Dipl.-Ing. Reinhard Hohenwarter, Architekt, Vizepräsident

## KÄRNTEN KANN AUF HOLZ KLOPFEN



Kärnten hat wieder Planungssicherheit. Nach den Jahren der Ungewissheit im Gefolge der Hypo-Abwicklung liegen jetzt wenigstens die budgetären Konsequenzen für das Bundesland Kärnten verbindlich auf dem Tisch. Das wird das Land in den kommenden Jahren zwar zu einer straffen Budgetpolitik zwingen. Aber wenigstens kann man jetzt wieder mit einigermaßen verlässlichen Budgetplanzahlen arbeiten. Das ist nicht zuletzt für die Infrastrukturentwicklung und

-instandhaltung des Landes von großer Bedeutung. Die großen Budgetunsicherheiten der vergangenen Jahre haben schließlich zu einem erheblichen Projektrückstau in Kärnten geführt, den auch wir ZiviltechnikerInnen vor Ort gespürt haben.

Umso wichtiger ist es, dass bei öffentlichen Auftragsvergaben im Land faire und transparente Regeln angewendet werden. In unseren Gesprächen mit wichtigen AuftraggeberInnen konnten wir dazu beitragen, dass Schritte in die richtige Richtung gesetzt wurden. Mit der Landesimmobiliengesellschaft LIG laufen bereits konstruktive Gespräche zur Etablierung eines fairen Vergabewesens: Es ist geplant, eine Transparenzliste zu führen und bei Ausschreibungen und Vergabeverfahren die LM.VM anzuwenden. Unser Ziel ist es, auch andere öffentliche AuftraggeberInnen dafür zu gewinnen, solche Vergaberegeln anzuwenden. Gespräche mit der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft KABEG zu diesem Thema laufen ebenfalls bereits.

**Wir sind auf dem Holzweg.  
Und das ist gut so!**

In einem schwierigen wirtschaftlichen Gesamtumfeld ist es aber auch wichtig, Themenbereiche zu forcieren und weiter zu entwickeln, in denen Aussicht darauf besteht, überregional und global Kompetenzführerschaft übernehmen zu können. Es macht daher Sinn, in holzreichen Regionen wie Kärnten und der Steiermark auch einen technologischen Führungsanspruch im Segment des Bauens mit Holz zu unterstreichen. Bauten wie der Aussichtsturm auf dem Pyramidenkogel in Keutschach, um nur ein Beispiel zu nennen, machen auch für Laien anschaulich

sichtbar, welche technischen und konstruktiven Möglichkeiten der Werkstoff Holz bietet, wenn auch das Ingenieurwissen für die Umsetzung vorhanden ist.

Deshalb suchen wir auch den intensiven Wissensaustausch in diesem Bereich. Ein Beispiel für eine gelungene Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, ZiviltechnikerInnen und Fachpublikum aus unterschiedlichen Bereichen der Holzbaubranche war die 2. Klagenfurter Holzbaufachtagung im Rahmen der Klagenfurter Holzmesse, die von Univ. Prof. Gerhard Schickhofer vom Institut für Holzbau und Holztechnologie der TU Graz gemeinsam mit der ZT-Kammer ausgerichtet wurde. Veranstaltungen wie diese leisten einen wichtigen Beitrag zur laufenden aktuellen Rückkoppelung zwischen Wissenschaft und ZiviltechnikerInnen.

### Langsames Bohren harter Bretter

Nach längerer Vorbereitung haben wir bei der diesjährigen Kammervollversammlung auch eine wichtige langfristige Entscheidung getroffen, über die ich mich sehr freue: Mit dem Ankauf des neuen Kammerlokals in der Bahnhofstraße rückt die ZiviltechnikerInnenkammer auch räumlich ein Stück näher ins Zentrum des politischen Geschehens in Kärnten. Ganz im Sinne Max Webers können wir uns dort in Zukunft dem widmen, was jede Politik, also auch die Kammer-Politik bestimmt: „Das langsame Bohren von harten Brettern, mit Leidenschaft und Augenmaß zugleich.“

Ihr  
Reinhard Hohenwarter

006

# KOMMENTAR

Thomas Eichholzer

Dipl.-Ing. Thomas Eichholzer, Ziv.-Ing. f. WIW/Bauwesen  
Vorsitzender Sektion ZivilingenieurInnen

## DRUM PRÜFE, WER SICH EWIG BINDET.



Wenn man seine ZiviltechnikerInnenprüfung einmal abgelegt hat, dann gilt sie prinzipiell ein Leben lang. Das hat weitreichende Folgen. Nicht nur für die/den einzelne/n ZiviltechnikerIn. Auch für den Berufsstand als Ganzes.

Denn jede einzelne Ziviltechnikerin und jeder einzelne Ziviltechniker trägt durch ihre und seine Arbeit zum Ansehen und Image unseres Berufsstandes in der Öffentlichkeit bei. Das betrifft die Werteebene, in der wir uns zu Verantwortung und Unabhängigkeit verpflichten. Das betrifft aber insbesondere auch die Qualität unserer Arbeit.

In beidem bewegen wir uns ganz hoch oben in dünner Luft: In einer Umfrage des Meinungsforschungsinstitutes ifD-Allensbach liegen wir an hervorragender 8. Stelle im Berufsprestigeranking. Darauf können wir stolz sein. Denn vor uns liegen im öffentlichen Ansehen lediglich Berufsgruppen wie ÄrztInnen, Krankenschwestern und -pfleger, Pfarrer oder UniversitätsprofessorInnen.

Wie im Spitzensport gilt aber auch im Berufsleben: Je höher man oben ist, umso mehr muss man sich anstrengen. Um die hohe Qualität und Kompetenz der Kollegenschaft auch langfristig abzusichern, sind wir sehr gefordert: Denn der EU-weite Bologna-Prozess zur Standardisierung akademischer Abschlüsse hatte auch Auswirkungen auf das Ausbildungsniveau jenes Personenkreises, der grundsätzlich das Recht hat, nach absolvierter Praxiszeit zur ZiviltechnikerInnenprüfung anzutreten.

Die alten Diplomingenieursstudien, die ausschließlich an gleichzeitig auch forschenden Technischen Universitäten ange-

boten wurden, sind mit dem neuen Bachelor-/Mastersystem weder im Ausbildungsumfang noch außerhalb der Universitäten in Bezug auf ihre Forschungsnähe zu vergleichen. Die Praxiszeiten nach Studienabschluss wurden drastisch gekürzt – aus fünf Jahren wurden drei. Unsere Rundschreiben betreffend Praxisbestätigung sollten bekannt sein.

Für uns heißt das, dass wir uns sowohl im Bereich des Berufseinstieges als auch im Bereich der laufenden Weiterbildung ambitionierte neue Ziele setzen müssen. Im Bereich der Zulassung und Abhaltung der ZiviltechnikerInnenprüfung haben wir schon erste Schritte gesetzt. Wir dürfen aber auch im Bereich der laufenden Weiterbildung unsere Augen vor dem europäischen Konkurrenzumfeld nicht verschließen.

Wir müssen uns dem europäischen Trend zu zertifizierten Weiterbildungen im Bereich der Ingenieursdienstleistungen aktiv stellen und auch unsere Strategien dafür entwickeln, wie wir uns in diesem Umfeld von Ingenieurbüros, die keine ZiviltechnikerInnen sind, auch langfristig absetzen können. Laufende verpflichtende Weiterbildung ist dabei ein unabdingbares Muss geworden.

Der Eid, den wir nach unserer ZiviltechnikerInnenprüfung ablegen, gilt grundsätzlich ein Leben lang. Aber etwas hat sich grundlegend verändert. Heute gilt: Drum prüfe *laufend*, wer sich ewig bindet.

Ihr  
Thomas Eichholzer

008

## KOMMENTAR

Martin Gruber

Dipl.-Ing. Martin Gruber, Architekt, Vorsitzender Sektion ArchitektInnen

## ZIEMLICH BESTE FREUNDE



Die meisten Architekturbüros kennen das Dilemma: Wenn man bei einem Wettbewerb ein größeres Projekt gewinnt oder sonst einen größeren Projektauftrag erhält, steht man schlagartig vor der Herausforderung, auch ein größeres Team für die Ausführung des Projektes bereitstellen zu müssen.

Die Strategien, wie man diesen branchentypischen Herausforderungen projektabhängiger Auslastungs- und Kapazitätsbedarfsschwankungen begegnen kann, sind vielfältig und hängen natürlich auch damit zusammen, wie und in welcher Form sich das jeweilige Büro generell am Markt positioniert hat, und welche Partnerschaften sowohl innerhalb des eigenen Büros als auch mit anderen Büros aufgebaut wurden etc.

Die Architekturbranche ist prinzipiell ja von einer kollegialen Offenheit und einer generellen Kultur des Miteinanders geprägt. Die Wurzeln dafür werden zu einem guten Teil wohl bereits im Studium mit seiner „Zeichensaalkultur“ gelegt.

Durch die, gemessen am Marktvolumen, relativ hohe Zahl an Architektur-StudienabgängerInnen, die es gerade im Süd-Osten Österreichs gibt, ist zwar prinzipiell ein größeres Arbeitskräftepotenzial an jungen Absolventinnen und Absolventen am Arbeitsmarkt verfügbar. Klar ist aber auch, dass komplexere Aufgabenstellungen einen ausgewogenen Mix an bereits erfahrenen KollegInnen und jüngeren BerufseinsteigerInnen im Projektteam benötigen, um sie erfolgreich bearbeiten zu können.

Die Gründung von projektbezogenen ARGes mehrerer Büros sind für größere Projekte eine mögliche Strategie, um solche Herausforderungen zu bewältigen.

Die Voraussetzung für eine funktionierende Zusammenarbeit, sowohl in ARGes als auch in anderen Kooperationsformen, ist aber, dass die Vergütung der Leistung für alle Beteiligten auf einer betriebswirtschaftlich tragfähig kalkulierten Basis erfolgt. Nur wenn diese Bedingung erfüllt ist, wird auch die Zusammenarbeit gut funktionieren.

Und hier verknüpft sich das oben beschriebene „Kapazitätsbereithaltungsdilemma“ mit dem immer stärker werdenden Preiswettbewerb bei Architekturleistungen. Viele, vor allem jüngere Büros, lassen sich immer wieder dazu verleiten, ihre Leistungen zu Konditionen anzubieten, die einer seriösen betriebswirtschaftlichen Betrachtung eigentlich nicht standhalten können. Es sei denn, man macht die eigene Selbstaussbeutung zur Grundlage seines Geschäftsmodells. Bei Klein- und Kleinstprojekten, die man zum anfänglichen Aufbau seiner eigenen Referenzliste benötigt, und die man weitgehend im Alleingang bewältigt, mag das als „Marketinginvestition“ für einen selbst gerechtfertigt sein. Grundlage für einen dauerhaften wirtschaftlichen Erfolg ist es aber nicht. Und eine bedarfsorientierte kooperative Zusammenarbeit mit anderen KollegInnen und Büros ist auf solchen kalkulatorischen Grundlagen realistisch gar nicht möglich. Denn der/die andere PartnerIn wird, wenn er/sie einigermaßen betriebswirtschaftlich bei Sinnen ist, seine Leistung und Zuarbeit nur zu Konditionen anbieten können, die tragfähig sind.

Wir ArchitektInnen sind ja in gewisser Weise so etwas wie „ziemlich beste Freunde“: Viele starke Egos und autonome Persönlichkeiten. Jede/r hat seine eigenen Ideen im Kopf, die er/sie verwirklichen will. Trotzdem sind wir die Arbeit im Team gewöhnt und auch darauf angewiesen. Und die meisten von uns empfinden es auch als bereichernd, in sich ständig neu formierenden Projektteams zu arbeiten.

Leben können wir dieses Leben aber nur, wenn wir alle miteinander in einem Punkt Branchendisziplin beweisen: Die Konditionen, zu denen wir unsere Leistungen anbieten, müssen betriebswirtschaftlich funktionieren. Dazu haben wir die LM.VM als Vergütungsraster entwickelt. Wir sollten alle darauf pochen, sie auch anzuwenden.

Ihr  
Martin Gruber

010

# IN EIGENER SACHE

von Dagmar Gruber

Dr. Dagmar Gruber, Kammerdirektorin

## WEG MIT DEN E-MAILS



Zu Beginn der heurigen Kammer-vollversammlung hat der Klagen-furter Philosoph und Hochschul-professor für Gruppendynamik Dr. Peter Heintel in seinem Festvortrag zum Thema „Beschleunigung ver-sus Zeitverzögerung“ dazu auf-gefordert, alle Mails, die auch nur den Anschein eines möglichen Konflikts beinhalten, sofort einmal zu löschen. Ein guter Rat? Beson-ders für die Kammer? Herunterge-brochen auf die Kammerdirektion

muss ich feststellen, dass wir nur sehr selten (Sie können sicherlich leicht erraten wie oft!) Mails bekommen, in denen uns jemand mitteilen will, wie gut es ihr/ihm geht und wie zufrieden sie/er ist. Von den durchschnittlich 10.000 Mails, die wir mittlerweile im Kammeramt im Monat erhalten, sind es eher verschwindend wenige.

### Angst vor Leere?

Was passiert also, wenn wir uns an Peter Heintel halten und diese Mails einfach erstmal ignorieren und löschen? Bestimmt wird der Konflikt - so wie von Heintel vorhergesehen - schon bald wieder auf uns zukommen, dann aber vielleicht nicht mehr in Form einer noch höflich und sachlich gehaltenen Mail. Und dann kann es irgendwann wirklich passieren, dass wir eine Lücke in unserem Terminkalender finden müssen, um die Sache persönlich zu regeln. Welcher Weg dann zu mehr Entschleunigung führt? Dafür fehlen mir die Erfahrungswerte.

Heintel hat berichtet, dass besonders Freiberuflerinnen und Freiberufler Angst vor Terminlücken haben, die er mit der Angst vor der Leere begründet. Keine Frage, dass diese Furcht da ist, aber nicht vor der Leere im Kalender, sondern vor der Leere im Auftragsbuch! Und damit es nicht dazu kommt, werden wir wohl alle besser beraten sein, unsere Mails weiterhin zu bearbeiten und zu beantworten.

### Kein „Heintel-Versuch“

Wir im Kammeramt werden jedenfalls nicht einen großflächigen „Heintel-Versuch“ starten, sondern weiter sofort auf alle Mails reagieren, ob konfliktträchtig oder nicht. Wir sind schließlich dazu da, Sie bestmöglich zu beraten und zu unterstützen, und

es ist uns allen wichtig, Ihren Anliegen so schnell wie möglich nachzukommen. Wenn uns das gut gelingt und Sie mit uns zu-frieden sind, dann freuen wir uns. Und wenn wir dann noch eine „konfliktfreie“ freundliche Mail bekommen, werden wir sie besonders in Ehren halten.

### Qualität vor Quantität: nur ein Wunsch?

Sicherlich hat Heintel mit seiner Aussage Recht, dass es ein Fehler unserer Zeit ist, Quantität vor Qualität zu stellen. Wir alle, besonders Sie als KoordinatorInnen, PlanerInnen und ManagerInnen von großen Projekten, die meist unter enormem Termin-druck abgewickelt werden müssen, wissen wohl am besten, dass Zeitdruck der Qualität schadet. Sie werden täglich mit Mails überhäuft, in denen es um Bestätigungen, Dokumentationen und Freigaben binnen kürzester Fristen geht, mit denen man sich heutzutage für alle Eventualitäten absichern muss. Denn das Wort allein zählt kaum noch, Handschlagqualität ist als Qualitätskriterium leider auch im bestbieterorientierten Verga-berecht noch nicht angekommen. Oder wie uns die JuristInnen immer predigen: „Wer schreibt, der bleibt.“ Das hat zur Folge, dass auch im papierlosen Zeitalter die Anzahl Ihrer Ordner mit Aktennotizen und Mails immer größer wird.

### Wir sind gerne für Sie da!

Bei manchen Firmen steht das auf der Arbeitskleidung, wir ha-ben es in der DNA. Auch wenn es in der Wirklichkeit des Be-rufslbens nicht ganz so einfach geht, wie uns der Philosoph Peter Heintel rät, so hat er dennoch zum Nachdenken angeregt. Viele von uns wünschen sich wohl weniger Hektik und Stress, gerade um die Weihnachtszeit und den Jahreswechsel. Und ge-nau das wünsche ich Ihnen von Herzen! Versuchen Sie, sich während der Feiertage eine kleine Auszeit zu gönnen, damit Sie mit viel Kraft und Energie in das neue Berufsjahr starten können. Und seien Sie versichert: Wir im Kammeramt freuen uns schon auf Ihre Mails im nächsten Jahr und werden uns weiterhin bemühen, zu Ihrer Zufriedenheit für Sie da zu sein, gerade in dieser beschleunigten und turbulenten Zeit.

Ihre  
Dagmar Gruber



## KAMMERVOLL- VERSAMMLUNG 2016



## FESTVORTRAG 2016: PLÄDOYER FÜR DIE ENTSCHEUNIGUNG

*Peter Heintel, Professor an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, hielt den diesjährigen Festvortrag bei der Kammervollversammlung 2016 im Architektur Haus Kärnten in Klagenfurt. In seinem Vortrag zum Thema „Beschleunigung versus Zeitverzögerung“ rief der Initiator des Vereins zur Verzögerung der Zeit zum Innehalten auf.*

Zeit ist nach Peter Heintel ein Organisations- und Machtinstrument, das unseren Lebensrhythmus maßgeblich bestimmt. Dies fängt bereits in der Schule an, wo der Mensch durch die zeitliche Einteilung der Schulstunden diszipliniert wird. Grundsätzlich ist ein willkürlicher Umgang mit der Zeit laut Heintel Ausdruck unserer Gesellschaft.

Falsche Zeitgestaltung führt oftmals zu Depression und Burn-Out, den Zivilisationskrankheiten Nummer eins der westlichen Welt. Das ist vor allem auf den Zeitdruck, dem jede/r Einzelne ausgesetzt ist, zurückzuführen. Pausen kommen in unserer Gesellschaft meist zu kurz, doch erst durch Pausen ist der Mensch überhaupt in der Lage, die Erlebnisse des Tages zu verarbeiten und abzuschließen. Deshalb sind uns – wie Untersuchungen zeigen – selbst jene Auszeiten willkommen, die objektiv als

Ärgernis gelten müssten, wie zum Beispiel das morgendliche Feststecken im Berufsverkehr. Oder auch der Übergang von der Arbeitswelt in den Urlaub, der uns durch die kilometerlangen Staus auf dem Weg zum nächsten Urlaubsparadies erleichtert wird.

Beschleunigung in der Berufswelt führt nicht nur zu den bereits erwähnten Zivilisationskrankheiten, sondern, so Heintel, zu einer regelrechten Quantifizierungsmanie, das heißt, Quantität kommt vor Qualität. Zeit ist Geld, das heißt, wenn mehr produziert wird, gewinnt der Markt. Die Folgen sind auch Führungsschwierigkeiten, weil die alten Hierarchien nicht mehr gültig sind, sowie die Überladung einzelner Systeme, wonach möglichst viele Aufgaben in eine Abteilung gepackt werden. Wir bewegen uns grundsätzlich in verschiedenen Zeitsystemen. Die Balance zwischen technomorphen, biomorphen oder psychomorphen Zeitgestaltungsmöglichkeiten gilt es zu finden, denn jeder Bereich unseres Lebens verlangt nach seinem eigenen Tempo. Heintel hält zum Schluss seines Vortrags fest, dass nicht die Zeit vergeht, sondern eigentlich vergehen wir. Darum ist der Hauptgrund für die Zeitbeschleunigung die Endlichkeit des menschlichen Daseins.

## ÜBERBLICK DER WICHTIGSTEN PUNKTE UND BESCHLÜSSE

*Die diesjährige Kammervollversammlung der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten fand in Klagenfurt statt. Aus gutem Grund: Galt doch einer der wichtigsten Beschlüsse in diesem Jahr dem Ankauf eines neuen Kammerlokals in der Klagenfurter Bahnhofstraße.*

Gerald Fuxjäger stellte das Projekt des neuen Kammerlokals gemeinsam mit Projektentwickler Architekt Werner-Lorenz Kircher vor. Beschlossen wurde der Ankauf eines Liegenschaftsanteils in der Bahnhofstraße 24, der sich im Erdgeschoß und im ersten Obergeschoß des Gebäudes befindet. In der Mittagspause der Kammervollversammlung hatten die Teilnehmer auch die Möglichkeit, das Bestandsobjekt zu besichtigen. Als Partnerin für den geplanten Kauf konnte die Kärntner Traditionsbäckerei Wienerroither gefunden werden, mit der die ZT-Kammer nun gemeinsam einen Teil der Liegenschaft erwerben wird. In der Kammervollversammlung wurde dem Kaufvertrag sowie der beabsichtigten Finanzierung und Abwicklung eines Wettbewerbs einstimmig zugestimmt.

### Ehrungen

Zum Auftakt der Kammervollversammlung überreichte Gerald Fuxjäger an Dr. Franz Einfalt vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie an Professor

Dr. Jürgen Schiller, langjähriger Vorsitzender des Disziplinarausschusses, die „Große goldene Ehrennadel“, die zu Ehren besonderer Leistungen und Verdienste für den Berufsstand der ZiviltechnikerInnen verliehen wird.

Geehrt wurden auch DI Eftymios Anagnostopoulos, Zivilingenieur für Bauwesen, Architekt DI Wilfried Kassarnig sowie DI Johann Reisner, Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, anlässlich ihres 25-jährigen Berufsjubiläums.

Im internen Teil der Kammervollversammlung folgte der Bericht über das Kammerjahr 2016, der im Wesentlichen die Themen Vergabe, Wettbewerbe, bAIK Normenstrategie und Öffentlichkeitsarbeit behandelte.

### Vergabe

Helmut Wackenreuther berichtete als Vorsitzender des Vergabekulturausschusses von der Ausarbeitung eines Kriterienkataloges für faire Vergaben, der auf Grundlage einer Umfrage unter allen Mitgliedern erstellt worden ist. Darüber hinaus plant die Bundeskammer die Herausgabe eines Leitfadens, der AuftraggeberInnen unterstützen und animieren soll, faire Vergabemodelle anzuwenden. Ergänzend zu den Leistungs- und Vergütungsmodellen LM.VM werden von den Vergaberechtsexperten Rechtsanwalt Dr. Christian Fink und Univ.-Prof. Hans Lechner entsprechende Modellempfehlungen ausgearbeitet.

014

Gerald Fuxjäger hob hervor, dass das Bestbieterprinzip für geistige Dienstleistungen nun seit Inkrafttreten der Vergabegesetzesnovelle im März 2016 anzuwenden ist. Nach der „kleinen“ Novelle zum Bundesvergabegesetz plant die Bundesregierung eine weitere „große“ Novelle zur Umsetzung der neuen EU-Richtlinien für die Vergabe im ersten Halbjahr 2017. Die bAIK will diesen Anlass nutzen, um auch Gespräche mit den einzelnen Parlamentsfraktionen in dieser Sache aufzunehmen. Fuxjäger erläuterte dazu den Forderungskatalog der bAIK, der unter anderem folgende Punkte beinhaltet: die Antragslegitimation im Nachprüfungsverfahren für Kammern und die Einrichtung einer Schlichtungsstelle.

## Wettbewerbe

Martin Gruber, Sektionsvorsitzender der ArchitektInnen, und Gerhard Kopeinig, stellvertretender Sektionsvorsitzender der ArchitektInnen, berichteten von Weiterentwicklungsvorschlägen der Wettbewerbsregeln für Architekturwettbewerbe in der Steiermark bzw. in Kärnten. Eine wichtige Neuerung gibt es in der Steiermark: Die Wettbewerbszuladungsliste, die vom Sektionstag am 21. Jänner 2016 für die Steiermark beschlossen wurde, ist nun nach dem Vorbild des Tiroler Modells eingeführt worden. Die Erstellung der Zuladungsliste zu Architekturwettbewerben erfolgt künftig mit Hilfe eines EDV-Programmes, das frühere Wettbewerbszuladungen nach bestimmten Kriterien berücksichtigt.

Rainer Wührer, der die Programmierung beaufsichtigt hat, stellte die neue Zuladungsliste bei der Kammervollversammlung vor und erläuterte ihre Funktionen. So kann sich zukünftig jede/r online für diese Liste registrieren und seine Wettbewerbserfolge eintragen. Die BenutzerInnenanmeldung erfolgt über eine Applikation auf der ZT-Kammer-Homepage. Nach der Registrierung muss der Account zuerst von der ZT-Kammer freigeschaltet werden. Auf Basis dieser Liste werden in weiterer Folge TeilnehmerInnen nach einem Punktesystem für geladene Wettbewerbe bestimmt. Bei drei möglichen Vorschlägen von Seiten der Kammer wird die Liste zum Beispiel gedrittelt. Die ersten Drei jedes Drittels werden wiederum den jeweiligen AuftraggeberInnen vorgeschlagen. Damit sollen sowohl erfahrene WettbewerberInnen als auch junge Nachwuchsbüros die Chance bekommen, an einem Wettbewerb teilzunehmen.

Jede/r, der/die schon mal gezogen wurde, wird automatisch auf dieser Zuladungsliste für 18 Monate gesperrt. Ebenfalls gesperrt wird man, wenn jemand direkt vom Auftraggeber/von der Auftraggeberin geladen wurde. Dieses System soll den Lostopf ersetzen, das Verfahren wird aber vorerst nur in der Steiermark eingesetzt, in Kärnten bleibt man nach Vizepräsident Reinhard Hohenwarter beim Lostopf, da die Frequenz der Wettbewerbe hier wesentlich geringer ist.

## Berufsrechtsreform ZTG/ZTKG

Präsident Fuxjäger erläuterte die wesentlichsten Eckpunkte zu einem im Augenblick zwischen Wirtschaftsministerium und bAIK diskutierten Ministerialentwurf für eine Novelle des ZT(K)

G. Diskutiert wird dabei gegenwärtig auch die Frage, ob die Befugnisverleihung durch die bAIK erfolgen soll. Und ob Anträge möglich sein sollen, dass zukünftige ZT-AnwärterInnen nach dem Studium eine freiwillige a.o. Kammermitgliedschaft erhalten können. Das Ministerium peilt eine entsprechende parlamentarische Behandlung dieses Entwurfes im ersten Halbjahr 2017 an. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Fristen wäre daher frühestens im September 2017 mit einem Inkrafttreten einer Gesetzesnovelle zu rechnen.

## Öffentlichkeitsarbeit

Präsident Gerald Fuxjäger gab einen Ausblick auf die Themenschwerpunkte der Öffentlichkeitsarbeit für 2017/18. Vor allem Dialoggruppen wie Politik, Beamte und Industrie will man in Zukunft noch besser in die Kommunikation miteinbinden. Diese sollen verstärkt zu den Themen Vergabe, Bestbieter, Trennung Planung/Ausführung sowie dem 4-Augen-Prinzip informiert werden. Zu Letzterem ist auch eine Kommunikationskampagne auf mehreren Ebenen geplant, deren Inhalte österreichweit eingesetzt werden können. Diesbezüglich werden mit der bAIK Gespräche zu einem gemeinsamen Vorgehen aufgenommen. Die erfolgreichen Medienkooperationen mit der Kleinen Zeitung („Wussten Sie, dass....“) sowie dem ORF (Aufbauend) werden auch im kommenden Jahr weitergeführt. Ebenso fortgesetzt werden die Messeaktivitäten der ZT-Kammer oder die Aktionen zur Förderung des Nachwuchses, die großen Anklang in der öffentlichen Wahrnehmung finden.

## Selbstständige Anträge

Die Grazer Architekten Martin Brischnik, Gottfried Prasenc und Burkhard Schelischansky stellten drei selbstständige Anträge für verbesserte Möglichkeiten zur Mitbestimmung, mehr Anreize zur Partizipation, mehr Transparenz (z.B. auf der ZT-Kammer-Homepage) sowie ein verstärktes Augenmerk auf Fragen der Wohnbaupolitik – vor allem für junge ArchitektInnen und ZivilingenieurInnen. Alle drei Anträge wurden einstimmig angenommen. Die Themen sollen im Rahmen der zuständigen Gremien unter Einbindung der Antragsteller bearbeitet werden.

## Rechnungsabschluss 2015

Der Rechnungsprüfungsbericht wurde von Baurat Architekt Andreas Krainer vorgetragen. Nach seinem Bericht wurde der Rechnungsabschluss 2015 einstimmig genehmigt. Die RechnungsprüferInnen für 2017 sind die Architektin Petra Pyffrader und der Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen Ewald Jernej.

## Jahresvoranschlag und Kammerumlagenbeschluss 2017

Der Jahresvoranschlag und der Kammerumlagenbeschluss, der eine geringfügige Erhöhung der Mindestumlage auf 1.125 Euro vorsieht, wurden von Gerald Fuxjäger vorgestellt und ebenfalls beschlossen.

016

# RECHTSSERVICE

RA Dr. Volker Mogel, LL.M. Eur.  
Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte

## ZUR VORLEISTUNGSPFLICHT DES WERKUNTERNEHMERS



*Im Zusammenhang mit Werkverträgen, so auch bei Planerverträgen, stellt sich im Falle von Problemen die Frage, inwieweit ein Vertragsparteil berechtigt ist, seine Leistungen zurückzuhalten, bis etwa der offene Werklohn bezahlt ist. In der Praxis wird oft übersehen, dass das Recht des Werkunternehmers zur Leistungsverweigerung nur sehr eingeschränkt und unter bestimmten Voraussetzungen besteht.*

### Werkvertragliche Ausgangslage

Im Rahmen eines Werkvertrages schuldet der Werkunternehmer (Auftragnehmer) dem Werkbesteller (Auftraggeber) die Herstellung eines Werks, somit einen Erfolg. Der Begriff des Werks ist weit gefasst, er schließt auch Pläne und Dienstleistungen ein.

Es kommt immer wieder vor, dass Unternehmer die Weiterarbeit und Fertigstellung eines Werks gegenüber ihrem Auftraggeber von sofortigen Zahlungen eines fälligen Rechnungsbetrages abhängig machen und für den Fall der Nichtzahlung die Leistungseinstellung ankündigen. Tatsächlich hat der Werkunternehmer diese Möglichkeit grundsätzlich nicht (zu den Ausnahmen siehe weiter unten): Gemäß § 1170 ABGB ist nämlich das Entgelt beim Werkvertrag – sofern nicht anders vereinbart – erst nach vollendetem Werk zu entrichten und der Werkunternehmer daher immer vorleistungspflichtig. Er hat zunächst seine Leistung vollständig zu erbringen und kann erst dann seinen Werklohn fordern. Nur dann, wenn der Werkunternehmer eine Mehrheit von voneinander unabhängigen Werken herzustellen hat (RIS-Justiz RS0021979; 7 Ob 183/08z), und diesen Werken nach der maßgeblichen Verkehrsauffassung der Charakter selbstständiger Leistungen zukommt, kann der Auftragnehmer einen verhältnismäßigen Teil des Entgelts schon vorher fordern (§ 1170 Satz 2 ABGB).

Nur im Ausnahmefall ist der Werkunternehmer trotzdem berechtigt, seine Leistungen zurückzuhalten:

### Unsicherheitseinrede

Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nach § 1052 ABGB: Danach hat der Werkunternehmer die Möglichkeit, die sog. Unsicherheitseinrede zu erheben und die Leistung einzustellen. Dieses Recht besteht jedoch nur dann, wenn eine Entgeltforderung des Werkunternehmers durch schlechte Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet ist. Die Frage der Vermögensverschlechterung ist dabei objektiv anhand der gesamten Sachlage zu beurteilen und durfte dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Annahme des Auftrages bzw. Vertragsabschlusses nicht bekannt gewesen sein. Diesfalls hat der Werkunternehmer das Recht, seine Vorleistung solange zu verweigern, bis der Auftraggeber seine eigene Leistung anbietet oder doch zumindest Sicherstellung für diese Gegenleistung erbringt.

### Leistungsverweigerung wegen Nichtleistung einer Sicherstellung

§ 1170b ABGB sieht das unabdingbare Recht des Werkunternehmers eines Bauwerks, einer Außenanlage zu einem Bauwerk oder eines Teils hiervon vor, vom Auftraggeber ab Vertragsabschluss für das noch ausstehende Entgelt eine Sicherstellung zu verlangen. Der Anspruch auf Sicherstellung besteht unabhängig davon, ob durch eine allfällige Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers die Bezahlung des Entgeltes gefährdet ist.

Durch § 1170b ABGB sind auch Planungsleistungen mitumfasst. So haben etwa auch ArchitektInnen, die ihren Auftrag zur Herstellung von Plänen regelmäßig auf Werkvertragsbasis erbringen, einen gesetzlichen Anspruch auf Sicherstellung. Ein Recht zur Sicherstellung besteht nur dann nicht, wenn der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Verbraucher ist.

018



Die Höhe der Sicherstellung beträgt 20 % des vereinbarten Werklohnes. Bei Verträgen, die innerhalb von drei Monaten zu erfüllen sind, beträgt die Sicherheit 40 % des vereinbarten Werklohnes. Maßgebend für die Höhe der Sicherheit ist stets das Gesamtentgelt und nicht der bereits fällige oder noch nicht beglichene Teil des Werklohnes. Das Recht auf Sicherstellung endet erst dann, wenn das vereinbarte Entgelt vollständig bezahlt ist. Als Sicherstellung können Bargeld, Bareinlagen, Sparbücher, Bankgarantien oder Versicherungen dienen. Die Entscheidung, welche Sicherheit geleistet wird, obliegt dem Sicherungsgeber. Die Kosten der Sicherstellung hat jedoch der Werkunternehmer zu tragen, soweit sie pro Jahr 2 % der Sicherungssumme nicht übersteigen. Die begehrte Sicherstellung ist binnen angemessener, vom Unternehmer festzusetzender Frist zu übergeben.

Kommt der Auftraggeber dem Verlangen des Unternehmers auf Leistung einer Sicherstellung nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Unternehmer seine Leistung verweigern und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist die Vertragsaufhebung erklären (§ 1170b Abs 2 iVm § 1168 Abs 2 ABGB). Je nachdem, in welcher Bauphase die Sicherstellung verlangt wurde, kann der Werkunternehmer den Beginn der Bauarbeiten, die Fortführung oder wenn die Sicherstellung erst nach erfolgter Übergabe verlangt wurde, auch die Mängelbehebung verweigern (so jüngst OGH 27.09.2016, 1 Ob 107/16s). Nach Aufhebung des Vertrages muss der Werkunternehmer das Werk nicht mehr fertig stellen und kann dessen ungeachtet nach § 1168 Abs 1 ABGB Werklohn in Höhe des noch offenen Entgelts abzüglich der durch das Unterbleiben der Herstellung ersparten Kosten geltend machen.

### Ergebnis

Zusammenfassend kann sohin festgehalten werden, dass das Leistungsverweigerungsrecht des Werkunternehmers sehr eingeschränkt besteht. Die Unsicherheitseinrede besteht lediglich bei nachzuweisender Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Werkbestellers. Ein besseres Rechtsinstrument, um seinen Werklohn zu sichern und nötigenfalls sogar aus unliebsamen Auftragsverhältnissen herauszukommen, bietet die Sicherheitseinrede nach § 1170b ABGB, die, richtig eingesetzt, geeignet ist, die Rechtsposition des ansonsten vorleistungspflichtigen Planers erheblich zu verbessern.



Mag. Heike Glettler,  
Kammer der ZiviltechnikerInnen  
für Steiermark und Kärnten

# HAFTUNG DER BAUAUFSICHT BEI MANGELHAFTIGKEIT DER BAULEISTUNG



Grundsätzlich zählen zu den Aufgaben der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) die Kontrolltätigkeiten, die sich unmittelbar auf den Baufortschritt beziehen. Hierbei hat die ÖBA die Einhaltung der technischen Regeln und die behördlichen Vorschriften durch die mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen zu überwachen und die Interessen des Bauherrn gegenüber den ProfessionistInnen wahrzunehmen.

Maßgeblich für die Haftungsfrage ist jedoch, dass der/die Bauaufsichtführende auf die fachgerechte Ausführung der Arbeiten durch die UnternehmerInnen vertrauen darf und nur dort einschreiten muss, wo Fehler für sie/ihn erkennbar sind. Ist eine lückenlose Überwachung der ausführenden Unternehmen gewünscht, bedarf dies einer entsprechenden Vereinbarung und ergibt sich nicht schon aus dem Bevollmächtigungsvertrag selbst.

Dementsprechend hat der Oberste Gerichtshof in der Entscheidung 5 Ob 143/15p festgehalten, dass eine Haftung der Bauaufsicht nur dann gegeben ist, wenn die Pflichtwidrigkeit der ÖBA kausal für die Mängel ist oder zu einer Erhöhung der Kosten für deren Verbesserung führt. Eine Unterlassung ist für den Schaden nur dann kausal, wenn eine bestimmte aktive Handlung den Schaden verhindert hätte.

Gegenständlich war der Beklagte unter anderem mit der Koordination der einzelnen Handwerker, der Bauaufsicht und der Überprüfung der Leistungen und Rechnungen der Professionisten beauftragt. Der Beklagte war während der Bauarbeiten durchschnittlich ein bis zwei Mal pro Woche auf der Baustelle und besprach sich mit Professionisten, welche Arbeiten wann durchzuführen waren.

Aus den Feststellungen des Erstgerichts ergab sich weder eine kausale Verursachung der Schäden durch den Beklagten, noch dass bei einer Reihe der festgestellten Mängel davon auszugehen war, dass, hätte der Beklagte diese im Zuge der laufenden Bauleitung sofort erkannt und gerügt, eine Behebung ohne größeren Aufwand möglich gewesen wäre.

Für den Fall, dass ein pflichtwidriges Verhalten kausal für die geltend gemachten Mängel gewesen wäre bzw. zu einer Erhöhung der Kosten für deren Verbesserung geführt und es sich nicht feststellen lassen hätte, dass es in zurechenbarer Weise nur einen bestimmten Teil des gesamten Schadens verursacht hat, würde der Beklagte nach § 1302 ABGB solidarisch mit den sonst für diesen Tatbestand Verantwortlichen haften.



Mag. Heike Glettler,  
Kammer der ZiviltechnikerInnen  
für Steiermark und Kärnten

# KANN MAN REFERENZEN EINKAUFEN ODER MIETEN?

Immer häufiger müssen BieterInnen zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit bei den Eignungs- und Auswahlkriterien eine Vielzahl an unterschiedlichen Referenzen erbringen. Aber was kann man tun, wenn man über diese Referenzen nicht bzw. nur zum Teil verfügt? Ist es rechtens, diese zuzukaufen?

Referenzen dienen dem/der AuftraggeberIn dabei zum Nachweis über erbrachte Leistungen, die der anbietende Unternehmer/die anbietende Unternehmerin zuvor als AuftragnehmerIn selbst erworben hat, bzw. die ihm/ihr gemäß § 76 Bundesvergabe-gesetz (BVerG) über die Verfügbarkeit eines anderen Unternehmens zurechenbar sind.

Grundsätzlich kann sich ein Unternehmer/eine Unternehmerin gemäß § 76 BVerG zum Nachweis der erforderlichen Leistungsfähigkeit oder Befugnis für einen bestimmten Auftrag auf die Kapazitäten anderer Unternehmen ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm/ihr und diesen UnternehmerInnen bestehenden Verbindungen stützen. In diesem Fall muss er/sie den Nachweis erbringen, dass ihm/ihr für die Ausführung des Auftrages die bei den anderen Unternehmen im erforderlichen Ausmaß vorhandenen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Können BieterInnen also den Nachweis nicht selbst erbringen, dürfen sie sich auf Kapazitäten anderer UnternehmerInnen stützen. Es können auch mehrere Dritte sein, die ihre Mittel zur Verfügung stellen. Die Mittel müssen auch erst im Auftragsfall zur Verfügung stehen (BVwG 26.03.2014, W187 2001000-1).

Es muss aber der Nachweis erbracht werden, dass diese Mittel beim Dritten *tatsächlich verfügbar* sind und der Dritte sie der *Verfügungsgewalt* des Bieters / der Bieterin *überlassen* wird. Dies kann entweder durch eine bereits geschlossene Vereinbarung, einen Rahmenvertrag oder ein Optionsrecht nachgewiesen werden (VwGH 11.11.2009, 2009/04/0203). Dabei ist jedoch nicht unbedingt erforderlich, dass diese Unternehmen als SubunternehmerInnen zur Verfügung stehen. Dies deshalb, da gemäß § 76 BVerG der rechtliche Charakter der bestehenden Verbindung zwischen den UnternehmerInnen unwesentlich ist. Oft ist gar nicht messbar, welchem konkreten Auftragsanteil (Prozentsatz) der MitarbeiterInnenstand oder die Jahresumsätze unmittelbar entsprechen (BVwG 26.03.2014, W187 2001000-1).

*Kann man daher fremde Referenzen einkaufen oder mieten, z.B. von einem durch Insolvenz untergegangenen Unternehmen?*

Diesbezüglich legt das BVwG (25.07.2014, W187 2008561-2) fest, dass die Übernahme von Referenzen nur dann möglich ist, wenn der Betrieb des relevanten *Unternehmensteils weitergeführt* wird oder zumindest das *Personal* und die *Ausstattung* des untergegangenen Unternehmens *übernommen* werden. Das

spezifische Wissen und die einschlägigen Fähigkeiten können nämlich nur dann zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit dienen, wenn auch das Personal und die Ausstattung vorhanden sind.

Vom Bundesverwaltungsgericht (BVwG) wurde daher klargestellt, dass, auch wenn dem Masseverwalter ein bestimmter Betrag für die Übernahme der Referenzen und Fahrnisse bezahlt wird, um sich auf die Referenzen zu berufen, dies nicht ausreichend ist. *Der bloße Kauf des Rechts, sich auf die Referenzen zu berufen, genügt nicht.*

Das übernehmende Unternehmen muss nämlich technisch auch entsprechend ausgestattet sein, um eine technische Leistungsfähigkeit nachweisen zu können.

*Wie „kauft“ man Referenzen daher richtig ein?*

Erwirbt ein/e UnternehmerIn einen Betrieb bzw. Betriebsteil inkl. dem zugehörigen Personal, muss das Unternehmen auch tatsächlich fortgeführt werden. Gemäß BVwG 24.09.2015, W187 2112472-2 versteht man unter „Fortführung“, dass die Führungspersonen und die erforderliche Ausstattung im Rahmen der Fortführung mitübernommen werden. Durch die Übertragung des Betriebsteils bestehen auch keine Bedenken, sich auf die in diesem Betriebsteil durchgeführten Aufträge zu berufen.

*Können Referenzen von Führungspersonen und dadurch auch Unternehmens-Referenzen übernommen werden?*

Wird lediglich eine Führungsperson übernommen, können die Ausbildungsnachweise und die Bescheinigungen betreffend seiner/ihrer Person mitübernommen werden, nicht aber die Unternehmens-Referenzen des ursprünglichen Arbeitgebers (VKS Wien 09.09.2010, VKS-7802/10).

*Rechtliche Schlussfolgerung*

UnternehmerInnen können sich Dritter zum Nachweis der Referenzen bedienen, wobei diese nicht notwendigerweise als SubunternehmerInnen zu nennen sind. Stellen dabei Dritte ihre Mittel zur Verfügung, muss nachgewiesen werden, dass diese Mittel beim Dritten tatsächlich verfügbar sind und der Dritte sie der Verfügungsgewalt des Bieters/der Bieterin überlassen wird. Dies kann auch mittels einer Patronatserklärung erfolgen. Der ledigliche Einkauf von Referenzen ist jedoch nicht möglich. Um von einem anderen Unternehmen Referenzen übernehmen zu können, muss der entsprechende Betriebsteil und das Personal/ die Ausstattung eingekauft und auch unbedingt weitergeführt bzw. beschäftigt werden. Führungspersonen können immer nur die sie selbst betreffenden Referenzen mitnehmen, nicht jedoch auch die Unternehmens-Referenzen des früheren Arbeitgebers.

022

# STEUERTIPPS

Mag. iur. Silke Brandstätter, StB  
Kanzlei Kleiner GmbH

## STEUERTIPPS



**Sehr geehrte  
Damen und Herren!**

Auch in diesem Jahr hat uns die ZT-Kammer Steiermark/Kärnten um aktuelle steuerliche Hinweise zum Jahreswechsel ersucht. Wir haben für Sie die folgenden beiden, immer brisanten Themenbereiche ausgewählt.

### Immobilien-Abschreibung

Seit 01.01.2016 gilt für betrieblich genutzte Gebäude ohne Nachweis der Nutzungsdauer ein einheitlicher Abschreibungssatz (AfA-Satz) von 2,5 % p.a. von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betriebsgebäude (ohne Grund und Boden). Die bisherige Staffelung der AfA-Sätze nach Art des Betriebes und Art der Gebäudenutzung (2 % bis 3 % p.a.) entfällt. Für Betriebsgebäude von FreiberuflerInnen, also auch von ZiviltechnikerInnen, erhöht sich der AfA-Satz somit von bisher 2 % auf 2,5 %. Für Betriebsgebäude, die zu Wohnzwecken vermietet sind, gilt fortan ein geringerer Abschreibungssatz von 1,5 %.

Diese neuen AfA-Sätze sind nicht nur für ab 2016 neu angeschaffte/hergestellte Gebäude anzuwenden, sondern auch auf die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten schon bestehender Gebäude. Ein höherer Abschreibungssatz ist nur dann zulässig, wenn dieser durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen wird. Der Aufteilung der Anschaffungskosten einer Liegenschaft auf Grund und Boden und Gebäude kommt seit jeher eine hohe steuerliche Relevanz zu, da nur der auf das Gebäude entfallende Anteil im Wege der AfA (= Absetzung für Abnutzung) steuerlich abzugsfähig ist.

Im Bereich der Vermietungen und Verpachtungen konnten bis 31.12.2015 auf Basis der Einkommensteuerrichtlinien pauschal vereinfachend 80 % der Anschaffungskosten dem Gebäude zugerechnet und davon die Abschreibung beansprucht werden. Ab 01.01.2016 wurde der Gebäudeanteil im außerbetrieblichen Bereich nun, ohne Nachweis eines anderen Aufteilungsverhältnisses, gesetzlich (§ 16 (1) Z 8 lit.d EStG) auf 60 % reduziert. Diese ab 01.01.2016 geltende 40/60-Aufteilung hat zur Folge, dass sich die jährlich steuerlich absetzbaren Werbungskosten zu Lasten des Vermieters verringern.

Eine von dieser gesetzlichen Vorgabe abweichende Aufteilung zwischen Grund und Boden und Gebäude kann wiederum nur durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen werden.

### Besteuerung beim Immobilienverkauf

Bei Immobilienveräußerungen hat sich der besondere Steuersatz ab 01.01.2016 von bisher 25 % auf 30 % erhöht. Anstelle dieses pauschalen Immobilienertragsteuersatzes besteht weiterhin die Möglichkeit, zum normalen Einkommensteuertarif zu optieren. Seit 01.01.2016 dürfen bei der Ausübung der Regelbesteuerungsoption auch Aufwendungen wie z.B. Maklerkosten, Vertragserrichtungskosten etc. abgezogen werden. Diese Option ist immer dann zu prüfen, wenn ausgleichsfähige Jahresverluste im gleichen Jahr anfallen.

### Registrierkassenpflicht

Wir haben Sie bereits im Vorjahr darüber informiert, dass für UnternehmerInnen, also auch für ZiviltechnikerInnen, ab 2016 bei Überschreiten eines Jahresumsatzes von € 15.000,00 und von Barumsätzen von € 7.500,00 die Verpflichtung zur Verwendung einer elektronischen Registrierkasse zur Erfassung der Bareingänge besteht.

Am 04.08.2016 hat das Bundesministerium für Finanzen dazu den neuen Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht veröffentlicht (siehe: BMF-010102/0029-IV/2/2016, BMF-AV Nr. 123/2016).

Für die Berechnung der Grenzen sind nur die Umsätze ab 01.01.2016 maßgeblich; die Registrierkassenpflicht entsteht mit Beginn des viertfolgenden Monats ab dem erstmaligen Überschreiten der Grenzen. Werden die Umsatzgrenzen im Folgejahr (z.B. 2017) nicht überschritten, und ist für den Unternehmer absehbar, dass sie auch künftig nicht überschritten werden, kann die Registrierkassenpflicht zu Beginn des nächstfolgenden Jahres (z.B. 2018) wieder entfallen.

Für die Anschaffung/Umrüstung einer Registrierkasse kann der Unternehmer eine Prämie von € 200,00 durch Geltendmachung im Formular E108c beantragen. Die Kosten für die Anschaffung/Umrüstung sind in voller Höhe sofort abzugsfähig. Ab 01.04.2017 ist die Registrierkasse zum Schutz vor Manipulation zusätzlich mit einer elektronischen Sicherheitseinrichtung auszurüsten. Hinsichtlich der Details ist auf die Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv) idF BGBl II 2016/2010 zu verweisen.

Für weitere Informationen können Sie sich gerne direkt an Ihren Steuerberater oder an unsere Kanzlei (brandstaetter@kanzleikleiner.at) wenden.

Mag. iur. Silke Brandstätter, StB  
Kanzlei Kleiner GmbH, Burgring 22, 8010 Graz

# DAS JAHR 2016 AUF EINEN BLICK

Zahlen, Daten und Fakten. Ein statistischer Querschnitt.

## Mitgliederentwicklung

Gesamtmitgliederstand am 15.10.2016: 1.244 ZiviltechnikerInnen

## Neuzugänge im Jahr 2016:

Die Anzahl der ZiviltechnikerInnen in der Steiermark und in Kärnten ist gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 16 Personen gesunken, die Anzahl der aktiven Befugnisse ist um 18 gestiegen. Bei den ArchitektInnen gibt es 24 Neuzugänge, bei den IngenieurkonsulentInnen bzw. ZivilingenieurInnen 17.

## ArchitektInnen (24)

Dipl.-Ing. Michael BÄCK, Architekt, Graz  
Dipl.-Ing. Hannes BERNHARDT, Architekt, Feldkirchen bei Graz  
Dipl.-Ing. Dr.techn. Martin EMMERER, Architekt, Graz  
Dipl.-Ing. Heidelinde FELBER, Architektin, Irdning  
Dipl.-Ing. Petra FRIEDL, Architektin, Graz  
Dipl.-Ing. Alexandra HEINRICH, Architektin, Graz  
Dipl.-Ing. Amina HOLZFEIND-HEYN, Architektin, Krumpendorf  
Dipl.-Ing. Christoph JOCHER, Architekt, Graz  
Dipl.-Ing. Petra KICKENWEITZ, Architektin, Nestelbach  
Dipl.-Ing. Nina KUESS, Architektin, Lieboch  
Dipl.-Ing. Robert LAMPRECHT, Architekt, Graz  
Dipl.-Ing. Clemens LUSER, Architekt, Graz  
Dipl.-Ing. Sascha MEIS, Architekt, Spital am Semmering  
Dipl.-Ing. Peter PRETTERHOFER, Architekt, Graz  
Mag.arch. Christian REICHER, Architekt, Graz  
Dipl.-Ing. Maria RICHTER-TRUMMER, Architektin, Graz  
Dipl.-Ing. Klaudia RUCK, Architektin, Klagenfurt  
Dipl.-Ing. Harald SAUER, Architekt, Weißkirchen  
Dipl.-Ing. Armin TAFERNER, Architekt, Raaba  
Dipl.-Ing. Michael TESCH, Architekt, Mürzzuschlag  
Dipl.-Ing. Roland THIERRICHTER, Architekt, Kobenz  
Dipl.-Ing. Wolfgang TIMMER, Architekt, Graz  
Dipl.-Ing. Reinhard TSCHINDER, Architekt, Graz  
Dipl.-Ing. Astrid WILDNER-KERSCHBAUMER, Architektin, Graz

## ZivilingenieurInnen (17)

Dipl.-Ing. Bernhard FRAISS, Ing.Kons. f. Kulturtechnik u. Wasserwirtschaft, St. Barbara  
Dipl.-Ing. Dietmar GLATZ, Ing.Kons. f. WIW/Bauwesen, Spittal/Drau  
Mag. Dipl.-Ing. Hannes GRÜNBICHLER, Ing.Kons. f. Werkstoffwissenschaften, Kumberg  
Dipl.-Ing. Hermann HERBST, Ing.Kons. f. Architektur und Projektmanagement, Graz  
Dipl.-Ing. Wolfgang HOHL, Ing.Kons. f. Bergwesen, Bruck/Mur  
Dipl.-Ing. Ingo HÖRMAIER, Ing.Kons. f. Bauingenieurwesen, Krumpendorf am Wörthersee

Dipl.-Ing. Ewald JERNEJ, Ing.Kons. f. Bauingenieurwesen, St. Kanzian  
Dipl.-Ing. Alexander KUKUVEC, Ing.Kons. f. Vermessungswesen und Geoinformation, Graz  
Dipl.-Ing. Robert KUSTERER, Ing.Kons. f. Vermessungswesen, Graz  
Dipl.-Ing. Dr.techn. Christian LACKNER, Ing.Kons. f. Bauingenieurwesen, Graz  
Dipl.-Ing. Karin PÖLLINGER, Ing.Kons. f. Vermessungswesen und Geoinformation, Wolfsberg  
Dipl.-Ing. Dr.techn. Egon PUTZ, Ing.Kons. f. Verfahrenstechnik, Launsdorf  
Dipl.-Ing. Erich SCHAFFHAUSER, Ing.Kons. f. Elektrotechnik, Graz  
Dipl.-Ing. Dr.techn. Florian SCHARINGER, Ing.Kons. f. Bauingenieurwesen, Graz  
Prof. Dipl.-Ing. Reinhard STEINER, Ing.Kons. f. Maschinenbau, Friedberg  
Dipl.-Ing. Dr.techn. Christoph WILTAFSKY, Ing.Kons. f. Bauingenieurwesen, Graz  
Dipl.-Ing. Helmuth THALMANN, Ing.Kons. f. Vermessungswesen, Faak am See

## ZT-Gesellschaften (13)

Architekt Rainer Kreuzer ZT GmbH, Architektur, Gleinstätten  
Bernhardt & Stallbaumer ZT GmbH, Architektur, Feldkirchen bei Graz  
ehz architektur ZT – GmbH, Architektur, Graz  
Ferdinand Certov Architekten ZT GmbH, Architektur, Graz  
Dipl.-Ing. Ingo HÖRMAIER ZIVILTECHNIKER GmbH, Bauingenieurwesen, Krumpendorf  
Lam Architektur ZT GmbH, Architektur, Graz  
projektCC ztgmh, Architektur, Graz  
Ronacher Consulting ZT GmbH, Bauingenieurwesen, Arriach  
SPISS - KLINGBACHER ARCHITEKTEN / ZT GmbH, Architektur, Völkermarkt  
Spörk ZT GmbH, Bauingenieurwesen, Hartberg  
Stefan Steinbacher Roland Thierrichter ZT GmbH, Architektur, Kobenz  
vm holz.architekten ZT KG, Architektur, Laßnitzhöhe  
WINKLER+RUCK ARCHITEKTEN ZT GMBH, Architektur, Klagenfurt

## Jubilarehrungen 2016

### 25-jähriges Jubiläum

Dipl.-Ing. Eftymios ANAGNOSTOPOULOS, Ziv.Ing. f. Bauwesen  
Dipl.-Ing. Christian ANDEXER, Architekt  
Dipl.-Ing. Oswald BERNSTEINER, Architekt  
Dipl.-Ing. Wolfgang FEYFERLIK, Architekt  
Dipl.-Ing. Ralf HOLLOMEY, Architekt  
Dipl.-Ing. Elisabeth KABELIS-LECHNER, Architektin  
Dipl.-Ing. Johann KALTENEGGER, Architekt  
Dipl.-Ing. Wilfried KASSARNIG, Architekt  
Dipl.-Ing. Bernhard KAUFMANN, Ziv.Ing. f. Bauwesen

Dipl.-Ing. Herbert Adolph KELZ, Architekt  
Dipl.-Ing. Horst KLAMPFERER, Ing.Kons. f. Vermessungswesen  
Dipl.-Ing. Gerhard MITTERBERGER, Architekt  
Dipl.-Ing. Michael NEUWIRTH, Architekt  
Dipl.-Ing. Andreas ORTNER, Architekt  
Dipl.-Ing. Edwin PINTERITSCH, Architekt  
Dipl.-Ing. Michael REGNER, Architekt  
Dipl.-Ing. Johann REISNER, Ziv.Ing. f. Kulturtechnik u. Wasserwirtschaft  
Dipl.-Ing. Walter SCHEMITSCH, Ziv.Ing. f. Bauwesen  
Dipl.-Ing. Ernst TRAXLER, Architekt  
Dipl.-Ing. Wolfgang WEISSENBACHER, Architekt  
Dipl.-Ing. Hubert WOLFSCHWENGER, Architekt

### 40-jähriges Jubiläum

Baurat h.c. Dipl.-Ing. Meinrad BREINL, Ing.Kons. f. Vermessungswesen  
Dipl.-Ing. Dr.techn. Alfred LENGGER, Architekt  
Dipl.-Ing. Ingrid MAYR, Architektin  
Dipl.-Ing. Guido STROHECKER, Architekt

### 50-jähriges Jubiläum

Dipl.-Ing. Franz KÖLLDORFER, Architekt  
Dipl.-Ing. Heinrich KUKUVEC, Ing.Kons. f. Vermessungswesen

## Verleihung der Großen Goldenen Ehrennadel

Ministerialrat Dr. Franz EINFALT, Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Prof. Dr. Jürgen SCHILLER, Vorsitzender des Disziplinarausschusses

## Aus den Akten der Kammer:

## Disziplinarverfahren

Ab November 2015 wurden 8 Disziplinarverfahren (6 Sektion ArchitektInnen, 2 Sektion ZivilingenieurInnen) behandelt. 4 ZiviltechnikerInnen wurden disziplinarrechtlich verurteilt.

## Unbefugte Tätigkeiten

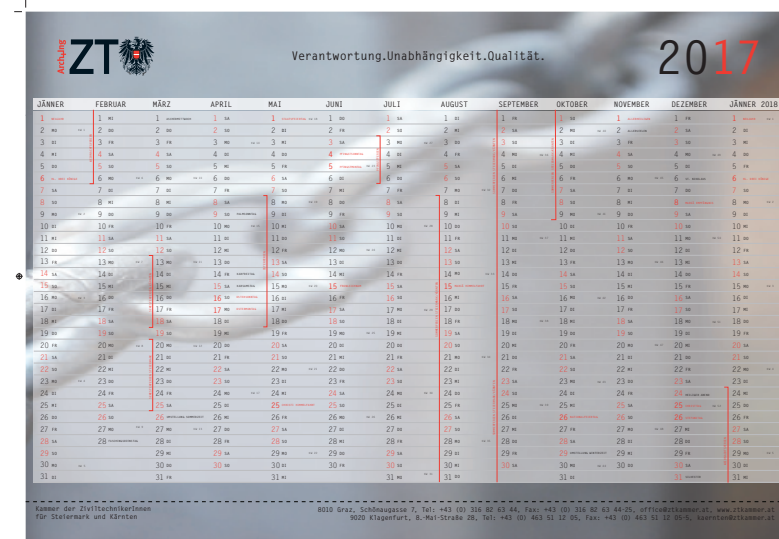
Im Jahr 2016 wurden 29 Fälle von „unbefugten Tätigkeiten“ bzw. wettbewerbswidrigen Verstößen gegen das Ziviltechniker-gesetz angezeigt und durch das Kammeramt überprüft. Die betreffenden Personen stellten auf Aufforderung durch die ZT-Kammer ihre irreführenden Websites richtig bzw. unterfertigten eine Unterlassungserklärung. Bei einem Fall kam es zum Einschreiten eines Rechtsanwaltes, wonach die Angelegenheit positiv für die ZT Kammer erledigt werden konnte.

## Schlichtungen

Bei Streitigkeiten zwischen ZiviltechnikerInnen sieht das Gesetz vor Einbringung einer zivilrechtlichen Klage ein Schlichtungsverfahren im Beisein eines/r Schlichters/in vor. Die SchlichterInnen sind ehrenamtlich tätige Mitglieder des Kammervorstandes. Ab November 2015 wurden 4 Schlichtungsfälle behandelt.

## Wettbewerbe

In der Steiermark wurden 24 Wettbewerbsverfahren, in Kärnten 5 durch die Wettbewerbsausschüsse abgewickelt.



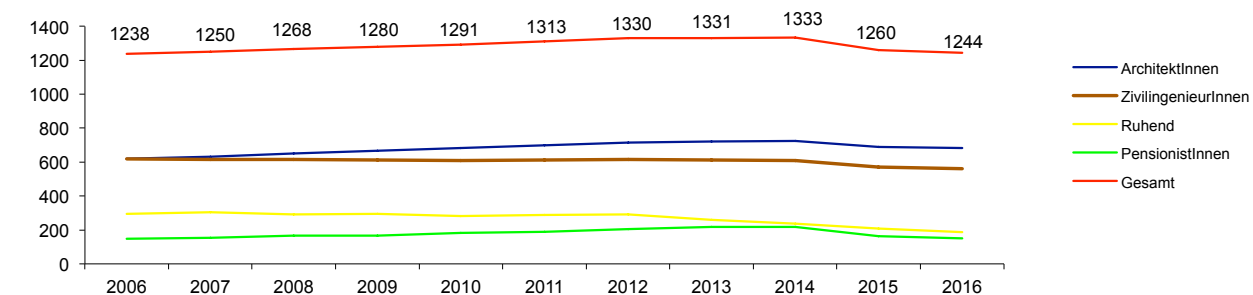
# DAS JAHR 2017 AUF EINEN BLICK

Auch heuer sind die ZT-Kalender in den Kammerdirektionen Graz und Klagenfurt erhältlich.

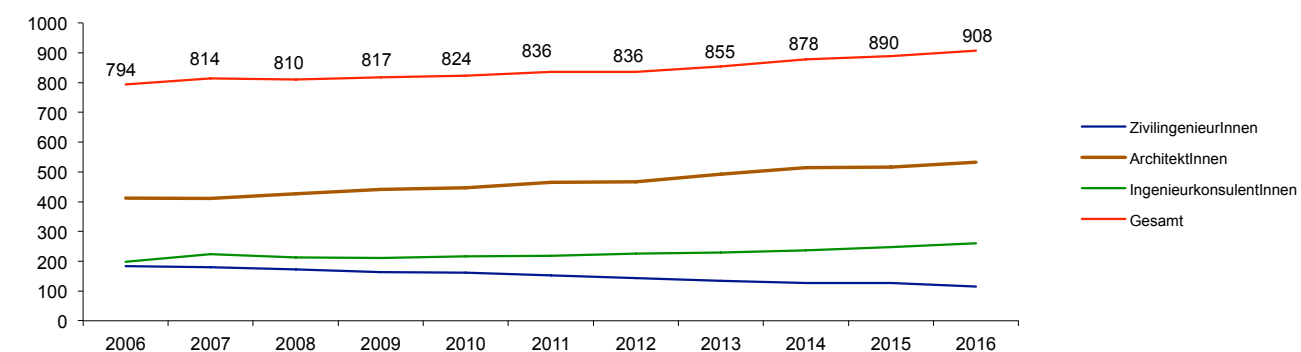
026

## STATISTIKEN 2016

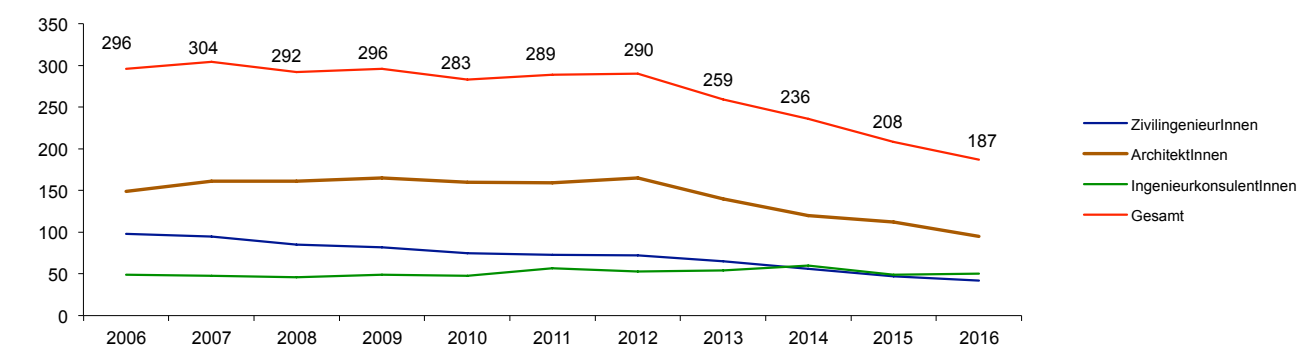
ZT Kammer Steiermark/Kärnten  
Mitgliederentwicklung 2006-2016



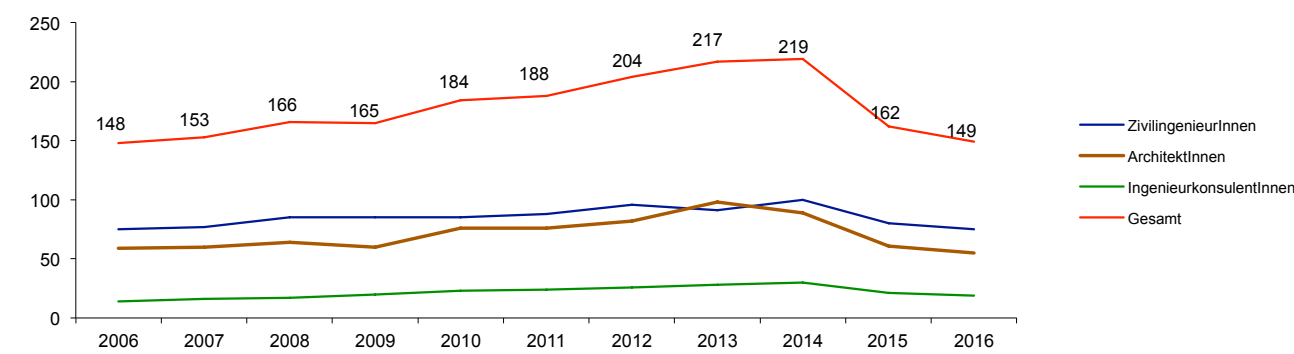
ZT Kammer Steiermark/Kärnten  
Mitgliederentwicklung 2006-2016 (aktiv)



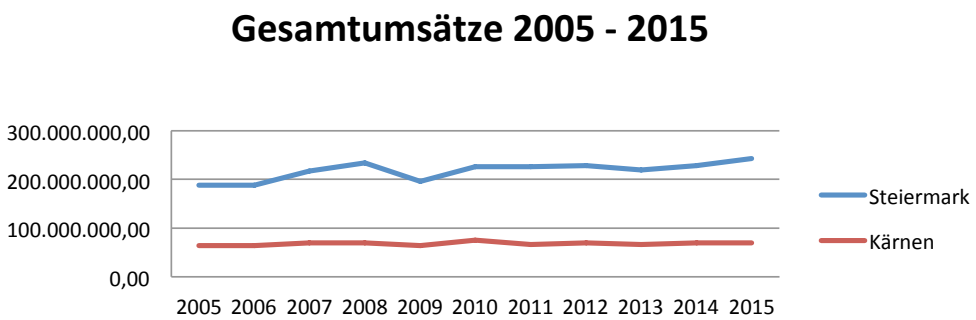
ZT Kammer Steiermark/Kärnten  
Mitgliederentwicklung 2006-2016 (ruhend)



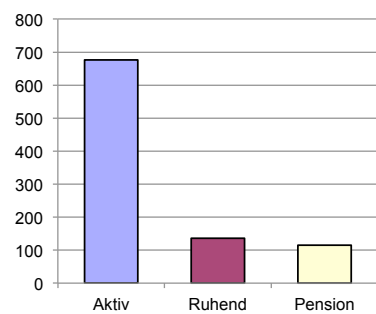
ZT Kammer Steiermark/Kärnten  
Mitgliederentwicklung 2006-2016 (PensionistInnen)



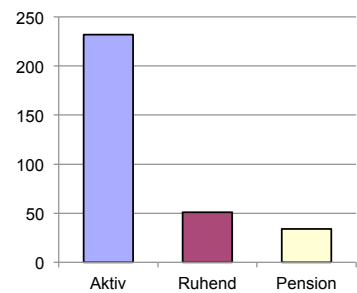
ZT Kammer Steiermark/Kärnten  
Umsätze 2005-2015



ZT Kammer Steiermark/Kärnten  
Steiermark: 927 Mitglieder  
davon



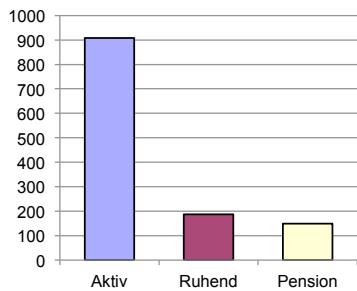
ZT Kammer Steiermark/Kärnten  
Kärnten: 317 Mitglieder  
davon



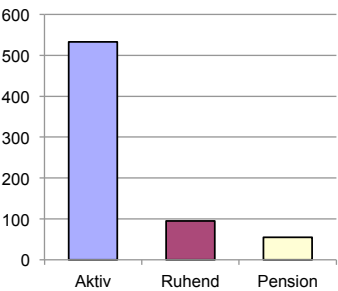
Die Gesamtumsätze der ZiviltechnikerInnen im Bereich Steiermark/Kärnten beliefen sich im Jahr 2015 auf knapp über € 300 Mio. Damit setzt sich der erfreuliche Trend seit 2012 fort. Beide Bundesländer verzeichnen ein Wachstum, wobei

angemerkt werden muss, dass in Kärnten die Steigerung geringer ausfällt als in der Steiermark.  
Im Detail ergibt sich folgendes Bild:

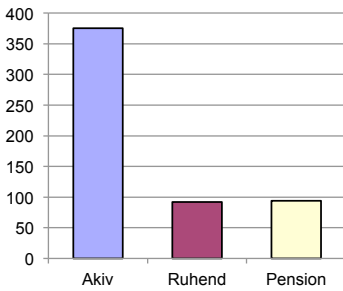
2016 Mitglieder gesamt  
1244 Mitglieder  
davon



ArchitektInnen  
683 Mitglieder  
davon

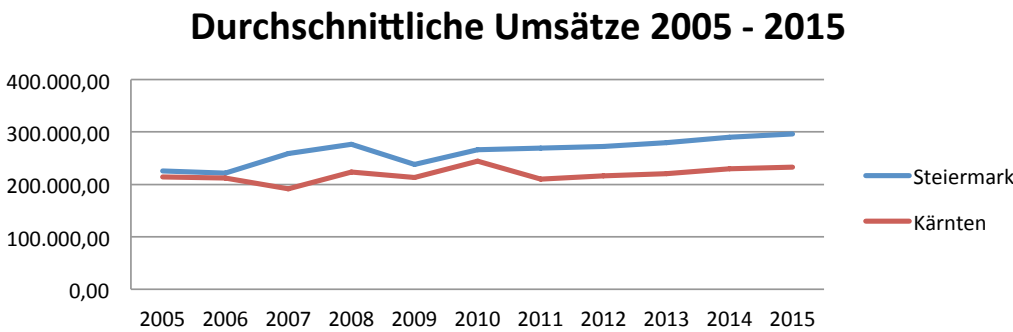


ZivilingenieurInnen  
561 Mitglieder  
davon



In der Steiermark nähern sich die durchschnittlichen Umsätze der Schwelle von € 300.000,- an, während in Kärnten

der Umsatz nur minimal auf rund € 233.000,- angestiegen ist.



# KAMMERUMLAGENBESCHLUSS 2017

Beschlossen in der Kammervollversammlung am 25.11.2016

Die von den Mitgliedern zu leistenden Umlagen und sonstigen Beiträge werden für das Kalenderjahr 2017 gem. § 52 Abs. 1 und Abs. 2 Ziviltechnikerkammergesetz wie folgt festgesetzt:

## 1. Kammerumlage

1.1. für Mitglieder mit ausgeübter Befugnis gemäß §§ 2 und 3 Umlagenordnung

1.1.1. Kammer-Mindestumlage für Umsätze des Jahres 2015 bis € 72.673,- gem. § 2 Umlagenordnung: € 1.125,-.

1.1.2. Zur Kammer-Mindestumlage wird die Umsatzumlage für Umsätze des Jahres 2015 ab € 72.673,- gemäß § 3 (1) der Umlagenordnung hinzugerechnet.

$$\left[ \sqrt[3]{\left( \frac{\text{Umsatz} - 72.673}{72,67} \right) * 72,67} \right] * 0,93$$

1.1.3. Kammerhöchstumlage gemäß § 3 (3) Umlagenordnung bei einem Umsatz über € 7.000.000,00 bzw. Nichtmeldung des Umsatzes: € 4.212,27

Startbonus:

1.1.4. Kammerumlage für Mitglieder, die zwischen dem 1.1.2017 und 30.6.2017 erstmalig die Befugnis aktivieren: 1/3 der gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage, das sind € 375,-. Dieser Betrag ist die Berechnungsgrundlage für eine allfällige Aliquotierung gem. 1.4.

1.1.5. Kammerumlage für Mitglieder, die zwischen dem 1.7.2017 und 31.12.2017 erstmalig die Befugnis aktivieren: 1/3 der gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage, mindestens jedoch € 187,50. Dieser Betrag ist die Berechnungsgrundlage für eine allfällige Aliquotierung gem. 1.4.

1.1.6. Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals zwischen dem 1.1.2016 und 30.06.2016 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: 2/3 der sich gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage, somit € 750,-.

1.1.7. Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals nach dem 1.7.2016 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: 1/3 der gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage für das 1. Halbjahr, mindestens jedoch € 187,50, und 2/3 der sich gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage für das 2. Halbjahr, somit € 375,-.

1.1.8. Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals nach dem 1.7.2015 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: 2/3 der gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage für das 1. Halbjahr, somit € 375,-, und 100 % der sich

gem. Punkt 1.1.1. und 1.1.2. errechneten Umlage für das 2. Halbjahr.

1.2. Kammerumlage für ZT-Gesellschaften mit eigener ZT-Befugnis gem. §§ 2 und 3 Umlagenordnung

1.2.1. Kammer-Mindestumlage gem. § 2 Umlagenordnung ZT-Gesellschaften bezahlen keine Kammer-Mindestumlage, da diese den EinzelziviltechnikerInnen vorgeschrieben wird.

1.2.2. Umsatzumlage für Umsätze des Jahres 2015 ab € 72.673,- gemäß § 3 (2) der Umlagenordnung.

$$\left[ \sqrt[3]{\left( \frac{\text{Umsatz} - 72.673}{72,67} \right) * 72,67} \right] * 0,93$$

1.2.3. Kammerhöchstumlage gemäß § 3 (3) Umlagenordnung bei einem Umsatz über € 7.000.000,- bzw. Nichtmeldung des Umsatzes: € 3.112,27

1.3. Kammerumlage für Mitglieder mit ruhender Befugnis gem. § 2 Umlagenordnung

1.3.1. Kammer-Umlage gem. § 2 (2) Umlagenordnung: € 1.125,-

1.3.2. ZT-AlterspensionsempfängerInnen mit ruhender Befugnis sowie Mitglieder mit ruhender Befugnis über 70 Jahre und BezieherInnen einer Berufsunfähigkeitspension: € 150,-

1.4. Aliquotierung  
Bei Austritt, Übertritt, Erlöschen der Befugnis, bei erstmaligem Ruhen bei Inanspruchnahme der ZT-Alterspension sowie erstmaliger Aktivierung der Befugnis ist die Kammerumlage 2017 (siehe Punkt 1.1. – 1.3.) monatsweise zu aliquotieren. Dabei wird ein begonnener Monat als voller Monat gerechnet.

1.5. Kinderregelung  
ZiviltechnikerInnen mit ausgeübter Befugnis sind während der Dauer des Bezuges des Wochengeldes oder

Kinderbetreuungsgeldes, Ziviltechniker mit ausgeübter Befugnis sind während der Dauer des Bezugs des Kinderbetreuungsgeldes von der Kammerumlage befreit (monatliche Aliquotierung). Bereits einbezahlte Kammerumlagen werden bei Vorlage des Nachweises des Wochengeld- bzw. Kinderbetreuungsgeldbezuges zurückerstattet.

## 2. Verspätungsumlage gemäß § 4 Umlagenordnung

8 % p.a. der rückständigen Umlagen und sonstigen Beiträge nach Eintritt der Fälligkeit.

## 3. Mahnumlage gemäß § 5 Umlagenordnung

Pro Mahnschreiben: € 8,-

## 4. Übertrittsgebühr gemäß § 6 Umlagenordnung

Die Übertrittsgebühr aus dem örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Länderkammer in den Wirkungsbereich der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten beträgt: € 0,-

## 5. Fälligkeiten

Die Kammerumlage ist zu folgenden Terminen fällig:

28. Februar 2017  
½ Kammerumlage

31. Juli 2017  
½ Kammerumlage

Sonstige Umlagen und Beiträge sind einen Monat nach Vorschreibung fällig.

Startbonus und Nachforderungen aufgrund geänderter Umlagenvorschriften gemäß § 8 (3) Umlagenordnung sowie aufgrund eines berechnungsrelevanten Statuswechsels während des Kalenderjahres bzw. Aliquotierung (siehe Punkt 1.4.) sind einen Monat nach Vorschreibung fällig.

Eigentümerin, Herausgeberin, Verlegerin:  
Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten,  
8010 Graz, Schönaugasse 7, Tel: +43(0)316 82 63 44, Fax: +43(0)316 82 63 44-25,  
www.ztkammer.at, office@ztkammer.at

Contract Publishing:  
BSX - Schmölzer GmbH  
Projektleitung: Hansjürgen Schmölzer  
Chef vom Dienst & Redaktion: Hansjürgen Schmölzer, Lisa Dreier  
Grafik: Barbara Haupt  
Fotografie: Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten, BSX

BSX: 8020 Graz, Elisabethnergasse 27a. Tel.: +43(0)316 766 700, www.bsx.at

Druck: Offsetdruck Dorrong, 8053 Graz

Österr. Post Info. Mail Entgelt bezahlt,  
ergeht an alle Mitglieder der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten.

ner der  
erInnen  
ermark  
ärnten

Arch+Ing

ZT

